



Merkblatt zur Ausschlagung von Erbschaften

Wirkung und Fristen der Ausschlagung bei anwendbarem deutschem Recht

Kommt deutsches Recht zur Anwendung, dann kann die Ausschlagung der Erbschaft nur binnen sechs Wochen nach Kenntnis des Erbfalls erfolgen. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser/die Erblasserin seinen/ihren letzten Wohnsitz nur im Ausland hatte (also nicht z.B. auch in Deutschland gemeldet war) *oder* wenn sich der Erbe/die Erbin bei Beginn der Frist im Ausland aufhält. Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe/Erbin. Bei einer Erbfolge aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist frühestens mit der Eröffnung dieser Verfügung durch das Gericht. Eine Ausschlagung kann schon vor Fristbeginn (frühestens nach Eintritt des Todes) erfolgen.

Seit Anwendbarkeit der EU-Erbrechtsverordnung, d.h. seit dem 17.08.2015, kommen Wirkung und Fristen einer Ausschlagung nach deutschem Recht bei Erblasserinnen und Erblassern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Spanien nur dann zum Tragen, wenn eine wirksame Rechtswahl in einer Verfügung von Todes wegen für deutsches Recht erfolgte. Wenn Sie sich unsicher sind bzw. bei komplexen Sachverhalten, setzen Sie sich bitte vorab mit der für Sie zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung.

Form und Kosten der Ausschlagungserklärung

Die Erbschaftsausschlagungserklärung bedarf keiner bestimmten Form, jedoch einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift des/der Ausschlagenden. Die Unterschriftsbeglaubigung kann durch die Auslandsvertretung erfolgen. Die Gebühr hierfür beträgt 56 EUR. Muster für Ausschlagungserklärungen finden Sie auf unserer Homepage.

Bitte prüfen Sie, ob Sie gleichzeitig für ein minderjähriges Kind mitausschlagen möchten und nutzen Sie das entsprechende Muster (persönliches Erscheinen und Unterschriften aller Sorgeberechtigten erforderlich).

Zuständigkeit für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung

Nach erfolgter Unterschriftsbeglaubigung durch die Auslandsvertretung schicken Sie die Erklärung im Original selbst an das zuständige Nachlassgericht, sie muss dort innerhalb der o.g. Frist eingehen. Zuständig ist seit dem 17.08.2015 das Gericht am letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Erblassers/der Erblasserin. Hatte der/die Verstorbene keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sein/ihr letzter gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland lag. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Grunewaldstraße 66-67, 10823 Berlin ist zuständig, wenn 1) der Erblasser/die Erblasserin Deutsche/r war und nie einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte oder 2) der Erblasser/die Erblasserin ausländische/r Staatsangehörige/r war, sich aber

Nachlassgegenstände in Deutschland befinden. Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Nachlassgericht weitergeben.

Ausschlagung für minderjährige Kinder

Falls Sie Kinder haben, werden diese durch Ihre Ausschlagung Erben und müssen ebenfalls die Ausschlagung erklären. Für minderjährige Kinder erfolgt dies durch die gesetzlichen Vertreter, in der Regel also beide Elternteile. Für die Wirksamkeit der Ausschlagung der Erbschaft für ein minderjähriges Kind kann möglicherweise die Genehmigung eines deutschen oder spanischen Familiengerichts erforderlich sein.

Verfahren bei Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung

Für die Unterschriftsbeglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung muss die Identität durch Vorlage Ihres gültigen Passes oder Personalausweises nachgewiesen werden. Falls Sie im Besitz der Sterbeurkunde des/der Verstorbenen und/oder eines Schreibens des Nachlassgerichts sind, mit welchem Sie über die Erbschaft in Kenntnis gesetzt wurden, bitten wir Sie, diese Unterlagen mitzubringen.

Wichtiger Hinweis:

Die Beglaubigung von Unterschriften ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich. Bei Fragen und Unklarheiten nehmen Sie bitte vorab mit der zuständigen Auslandsvertretung Kontakt auf.

Anmerkung: Sofern Sie Ihre Unterschrift auf der Ausschlagungserklärung nicht bei einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigen lassen können, ist eine Ausschlagung ggfs. auch nach spanischen Formvorschriften möglich. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei den spanischen Behörden und Notaren bzw. dem zuständigen deutschen Nachlassgericht.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 958
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 557 90 27
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de